

- Meldung über den Einbau eines geeichten Wasserzählers -

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die vom Versorgungsunternehmen (EWR GmbH) oder anderen Wasserwerken im Veranlagungszeitraum gelieferte Frischwassermenge. Hinzu kommt die Entnahme aus eigenen Wasserversorgungsanlagen, z.B. Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen. Diese für Ihr Grundstück insgesamt ermittelte Wassermenge gilt grundsätzlich als in die öffentliche Abwasseranlage, abflusslosen Sammelgrube oder einem Gewässer eingeleitete Schmutzwassermenge und wird bei der Gebührenveranlagung zugrundegelegt. Grundstückseigentümer die eine Kleinkläranlage betreiben, brauchen keinen geeichten Zwischenwasserzähler einbauen, weil nach dem Ausführmaßstab abgerechnet wird. Häufig wird nicht die gesamte bezogene Wassermenge als Abwasser abgeleitet; z. B. werden Garten- und Sportanlagen bewässert, Vieh getränkt oder Frischwasser zu sonstigen Produktionszwecken genutzt.

Auf Antrag kann die in Rechnung gestellte Wassermenge, die nachweisbar verbraucht und somit der öffentlichen Abwasseranlage, Sammelgrube oder einem Gewässer nicht zugeführt wurde, von der Abwassermenge abgesetzt werden gemäß § 2 Abs. 6 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Remscheid.

Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach dem Ablesetermin (§ 7 Abs. 1) bei der Stadt Remscheid - Technische Betriebe Remscheid - zu stellen.

Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu erbringen, die im Wasserversorgungssystem des Gebäudes **fest installiert** sind.

Zapfventilzähler sind **nicht zulässig** und werden **nicht anerkannt**. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen, ständig in Betrieb zu halten und zu pflegen. Der Zähler ist **vor Ablauf der Eichdauer** (i. d. R. 6 Jahre) neu zu eichen oder auszutauschen.

Anschließend muss der Wassermesser mit dem Formular „**Meldung über den Einbau eines geeichten Wasserzählers**“ bei der TBR angemeldet werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Befüllung von privaten Schwimmbädern, Swimmingpools etc. mit Frischwasser über einen geeichten Zwischenzähler zur „Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen“ **nicht** zulässig ist. Schwimmbadwasser **muss** nach Gebrauch in die öffentliche Abwasseranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube eingeleitet werden (i. d. R. mit Pumpen).

Zählerablesungen seitens der TBR sind nicht vorgesehen, allerdings können Ortsbesichtigungen zur Kontrolle der Zähler vorgenommen werden.

Zu Ihrer Information ist der oben erwähnte § 2 Abs. 6 der Entwässerungsgebührensatzung nachfolgend abgedruckt:

§ 2 Abs. 6 der Entwässerungsgebührensatzung:

Auf Antrag kann die in Rechnung gestellte Wassermenge, die nachweisbar verbraucht und somit der öffentlichen Abwasseranlage, Sammelgrube oder einem Gewässer nicht zugeführt wurde, von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach dem Ablesetermin (§7 Abs. 1) bei der Stadt Remscheid - Technische Betriebe Remscheid (TBR) - zu stellen. Sollten keine Absetzungsmengen im Ablesezeitraum anfallen, so ist auch dies der Stadt Remscheid - Technische Betriebe Remscheid - unter Einhaltung der zuvor genannten Frist schriftlich mitzuteilen (Leermeldung).

Der Nachweis der abzugsfähigen Abwassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Der Gebührenschuldner muss diesen Nachweis durch von der Stadt - Technische Betriebe Remscheid - als zuverlässig anerkannte, geeichte, fest installierte Wassermesser führen. Die Wassermesser sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen, bei der Stadt - Technische Betriebe Remscheid - anzumelden, ständig in Betrieb zu halten und zu pflegen. Für die Anmeldung ist der entsprechende Vordruck der Stadt - Technische Betriebe Remscheid - zu verwenden. Die Wassermesser können von der Stadt - Technische Betriebe Remscheid - überwacht werden.

Weitere Informationen zum Thema Abwasserentsorgung finden Sie im Internet unter www.tbr-info.de.